



EIDGENÖSSISCHER  
SCHWINGERVERBAND  
*Association fédérale de lutte suisse*

**Gegründet 1895**

# STATUTEN

**Ausgabe 2024**

# Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>Name, Sitz, Zweck und weitere Grundsatzbestimmungen</b> .....	<b>1</b>
Art. 1	Grundsatz .....	1
1.1	Name .....	1
1.2	Sitz .....	1
1.3	Zweck.....	1
1.4	Mitgliedschaften in anderen Vereinigungen .....	1
1.5	Neutralität.....	1
1.6	Verbindlichkeit .....	1
<b>II.</b>	<b>Mitglieder</b> .....	<b>1</b>
Art. 2	Mitgliedschaft .....	1
2.1	Mitgliederkategorien .....	1
2.2	Teilverbände (TV) .....	2
2.3	Ehrenmitgliedschaft .....	2
2.4	Anerkannte Partnerorganisationen .....	2
2.5	Aufnahme neuer Mitglieder.....	2
2.6	Allgemeine Pflichten und Rechte.....	2
2.7	Mitgliederbeiträge .....	2
2.8	Beendigung der Mitgliedschaft .....	3
<b>III.</b>	<b>Organisation und Verwaltung</b> .....	<b>3</b>
Art. 3	Organe, Kommissionen und Funktionäre .....	3
Art. 4	Abgeordnetenversammlung (AV) .....	3
Art. 5	Geschäftsordnung der Abgeordnetenversammlung.....	4
5.1	Termin.....	4
5.2	Ausserordentliche Abgeordnetenversammlung.....	4
5.3	Beschlussfähigkeit .....	4
5.4	Anträge und Fristen .....	4
5.5	Schriftliche und elektronische Abstimmungen und Wahlen .....	4
Art. 6	Geschäfte der Abgeordnetenversammlung.....	5
6.1	Ordentliche Geschäfte .....	5
6.2	Verbandsjahr .....	5
Art. 7	Wahlen und Abstimmungen.....	5
7.1	Wahlen.....	5
7.2	Abstimmungen .....	5
7.3	Ausschluss und Wiedererwägungsanträge .....	5
Art. 8	Protokoll .....	6
Art. 9	Das Büro der Abgeordnetenversammlung (BAV).....	6
9.1	Konstituierung .....	6
9.2	Aufgaben und Kompetenzen .....	6
Art. 10	Der Zentralvorstand (ZV) .....	6
10.1	Anzahl und Chargen .....	6
10.2	Konstituierung .....	6
10.3	Zusammensetzung .....	6
10.4	Stellvertretung des Obmanns und des Technischen Leiters .....	7
10.5	Nicht stimmberechtigte Mitglieder des Zentralvorstandes.....	7
Art. 11	Vertretung nach aussen.....	7
Art. 12	Aufgaben und Kompetenzen des Zentralvorstandes .....	7
12.1	Geschäfte des Zentralvorstandes.....	7
12.2	Kommissionen, Ausschüsse.....	7
Art. 13	Sitzungen des Zentralvorstandes .....	8
13.1	Einberufung.....	8

13.2	Beschlussfassung .....	8
Art. 14	Rechnungsprüfungskommission (RPK) .....	8
14.1	Zusammensetzung .....	8
14.2	Aufgaben und Kompetenzen .....	8
14.3	Amtsdauer.....	8
<b>IV.</b>	<b>Kommissionen des Eidgenössischen Schwingerverbandes .....</b>	<b>8</b>
Art. 15	Technische Kommission (TK) .....	8
15.1	Zusammensetzung .....	8
15.2	Vorsitz .....	8
15.3	Stellvertretung.....	8
15.4	Aufgaben und Kompetenzen .....	8
15.5	Technische Aufsicht.....	9
15.6	Einteilungskampfgericht an Eidg. Anlässen der Aktiven .....	9
Art. 16	Technische Kommission Jungschwingen (TKJ) .....	9
16.1	Zusammensetzung .....	9
16.2	Vorsitz .....	9
16.3	Stellvertretung.....	9
16.4	Aufgaben und Kompetenzen .....	9
16.5	Technische Aufsicht.....	9
16.6	Einteilungskampfgericht an Eidg. Anlässen der Nachwuchsschwinger .....	9
Art. 17	Kampfrichterkommission (KK) .....	9
17.1	Zusammensetzung .....	9
17.2	Vorsitz .....	9
17.3	Aufgaben und Kompetenzen .....	10
Art. 18	Antidopingkommission (ADK) .....	10
18.1	Zusammensetzung .....	10
18.2	Aufgaben und Kompetenzen .....	10
Art. 19	Medienkommission (MK) .....	10
19.1	Zusammensetzung .....	10
19.2	Vorsitz .....	10
19.3	Aufgaben und Kompetenzen .....	10
19.4	Publikationsorgan .....	10
Art. 20	Der Aktivenrat (AR).....	11
20.1	Zusammensetzung .....	11
20.2	Vorsitz.....	11
20.3	Aufgaben und Kompetenzen .....	11
Art. 21	Verwaltungskommission der Hilfskasse (VK HKESV).....	11
21.1	Art, Zweck .....	11
21.2	Verwaltung, Organisation .....	11
21.3	Mitglieder .....	11
21.4	Stimmrecht.....	11
Art. 22	Veteranenvereinigung (VV) .....	11
22.1	Zusammensetzung .....	11
22.2	Vorsitz .....	11
22.3	Aufgaben und Kompetenzen .....	12
<b>V.</b>	<b>Werbung .....</b>	<b>12</b>
Art. 23	Werbung für Dritte, Reglement Werbung, Werbeverantwortlicher, Werbekommission, Rekurskommission Werbung .....	12
23.1	Grundsatz .....	12
23.2	Reglement Werbung, Geltungsbereich .....	12
23.3	Individuelle Werbeverträge, PR- und Werbeaktivitäten von Schwingern, Dauer der Abgabepflicht .....	12
23.4	Der Werbeverantwortliche (WV).....	12

23.5	Die Werbekommission (WK).....	13
23.6	Die Rekurskommission Werbung (RKW) .....	13
<b>VI.</b>	<b>Geschäftsstelle .....</b>	<b>13</b>
Art. 24	Geschäftsstelle (GS).....	13
24.1	Grundsatz, Anstellung Leiter Geschäftsstelle.....	13
24.2	Aufgaben und Kompetenzen .....	13
<b>VII.</b>	<b>Finanzielles .....</b>	<b>13</b>
Art. 25	Finanzwesen.....	13
25.1	Einnahmen.....	13
25.2	Ausgaben.....	14
25.3	Haftung .....	14
<b>VIII.</b>	<b>Wahlen.....</b>	<b>14</b>
Art. 26	Kompetenzen der Abgeordnetenversammlung .....	14
Art. 27	Kompetenzen des Zentralvorstandes .....	14
Art. 28	Wahl der Kampfgerichte .....	14
28.1	Kampfgericht Eidgenössisches Schwing- und Äplerfest .....	14
28.2	Übrige eidgenössische Anlässe .....	14
28.3	Kampfrichter Steinstossen.....	15
<b>IX.</b>	<b>Regelung der Schwingfeste .....</b>	<b>15</b>
Art. 29	Generelles.....	15
29.1	Grundsatz .....	15
29.2	Wettkampfmöglichkeiten.....	15
29.3	Überwachung.....	15
Art. 30	Eidgenössische Schwing- und Äplerfeste (ESAF) .....	15
30.1	Priorität, Turnus .....	15
30.2	Festortevaluation .....	15
30.3	Vergabe .....	15
30.4	Festdatum .....	15
30.5	Pflichtenheft .....	16
30.6	Beschickung, Gästeschwinger aus dem Ausland .....	16
30.7	Anmeldetermin, Festkarte.....	16
30.8	Kampfgericht.....	16
30.9	Sitzung des Kampfgerichtes .....	16
30.10	Gangdauer.....	16
30.11	Verleihung Titel «Schwingerkönig» .....	16
30.12	Vergünstigungen, Abgaben .....	16
Art. 31	Kilchberger Schwinget .....	16
31.1	Generelles.....	16
31.2	Turnus.....	17
31.3	Festorganisation .....	17
31.4	Teilnehmerzahl .....	17
31.5	Kampfgericht.....	17
31.6	Vergünstigungen.....	17
31.7	Finanzielles .....	17
Art. 32	Unspunnen-Schwingfeste .....	17
32.1	Generelles.....	17
32.2	Vergabe, Festdatum .....	17
32.3	Organisation .....	18
32.4	Teilnehmerzahl .....	18
32.5	Kampfgericht.....	18
32.6	Vergünstigungen.....	18
32.7	Finanzielles .....	18

Art. 33	Eidgenössische Nachwuchsschwingertage (ENST).....	18
33.1	Turnus, Festdatum.....	18
33.2	Pflichtenheft.....	19
33.3	Teilnehmerzahl, Kampfgericht.....	19
Art. 34	Übrige Schwingfeste.....	19
34.1	Übrige Schwingfeste.....	19
34.2	Jubiläumsanlässe.....	19
34.3	Schwingfeste ohne Kranzabgabe.....	19
Art. 35	Schwingfeste mit Kranzabgabe.....	19
Art. 36	Einladungen.....	19
36.1	Richtlinien für Einladungsbegehren.....	19
36.2	Teilverbandsfeste.....	20
36.3	Richtlinien Bergfeste.....	20
36.4	Übrige Kranzfeste.....	20
36.5	Bewilligungen.....	20
36.6	Eingabefrist.....	20
36.7	Buebe-, Jung- und Nachwuchsschwingfeste.....	20
Art. 37	Startberechtigung.....	20
37.1	Stammverein.....	20
37.2	Domizilwechsel.....	20
37.3	Beziehungen zum früheren Verband.....	20
Art. 38	Vorgaben der Hilfskasse.....	21
38.1	Bestimmungen und Prämienzuschuss.....	21
38.2	Nicht bewilligte Anlässe.....	21
Art. 39	Steinstossen.....	21
<b>X.</b>	<b>Archiv.....</b>	<b>21</b>
Art. 40	Aktenaufbewahrung.....	21
<b>XI.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen.....</b>	<b>21</b>
Art. 41	Jodler-Mitwirkung.....	21
Art. 42	Ethik inklusive Doping und Verfahren.....	21
42.1	Ethik.....	21
42.2	Doping.....	21
42.3	Geltungsbereich.....	22
42.4	Verfahren.....	22
Art. 43	Sanktionen.....	22
43.1	Grundsatz.....	22
43.2	Verstoss gegen Statuten oder Reglemente.....	22
43.3	Beteiligung an Schwingerveranstaltungen ausserhalb des Eidgenössischen Schwingerverbandes.....	22
43.4	Sanktionen.....	22
43.5	Kompetenzen der Abgeordnetenversammlung.....	22
43.6	Kompetenzen des Zentralvorstandes.....	23
43.7	Folgen einer Einstellung in den Rechten.....	23
43.8	Ausschluss.....	23
43.9	Rechtliches Gehör, Publikation.....	23
43.10	Rekursrecht gegen Sanktionen des Zentralvorstandes.....	23
Art. 44	Kranzquote.....	23
44.1	Überschreitung der Quote.....	23
44.2	Rekursrecht, Publikationen.....	23
<b>XII.</b>	<b>Schlussbestimmungen.....</b>	<b>24</b>
Art. 45	Statutenrevision.....	24
Art. 46	Auflösung des Eidgenössischen Schwingerverbandes.....	24
Art. 47	Inkraftsetzung.....	24

## I. Name, Sitz, Zweck und weitere Grundsatzbestimmungen

### Art. 1 Grundsatz

#### 1.1 Name

Der Eidgenössische Schwingerverband (ESV) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 und folgende des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

#### 1.2 Sitz

Der Eidgenössische Schwingerverband hat seinen Sitz am Wohnort des jeweiligen Obmannes.

#### 1.3 Zweck

Der Eidgenössische Schwingerverband bezweckt die Pflege, Förderung und Verbreitung des Schwingerwesens und verbindet damit die Erhaltung der volkstümlichen Bräuche und Spiele.

#### 1.4 Mitgliedschaften in anderen Vereinigungen

Der Eidgenössische Schwingerverband kann, unter Wahrung seiner vollen Eigenständigkeit, zweck- und zielgerichteten Vereinigungen beitreten. Erforderlich ist eine Zweidrittel-Mehrheit der Abgeordnetenversammlung (AV).

#### 1.5 Neutralität

Der Eidgenössische Schwingerverband ist politisch und konfessionell neutral.

#### 1.6 Verbindlichkeit

Die vorliegenden Statuten, die gestützt darauf erlassenen Reglemente und Pflichtenhefte sowie die statutengemäss zustande gekommenen Beschlüsse der Organe des Eidgenössischen Schwingerverbandes sind für ihn selbst, seine Mitglieder, die Verbände, Klubs und Sektionen bzw. deren Mitglieder sowie die Schwinger, Kampfrichter und Funktionäre verbindlich.

Die Statuten der Teilverbände müssen eine Bestimmung enthalten, welche die Statuten, Reglemente und Pflichtenhefte sowie die statutengemäss zustande gekommenen Beschlüsse der Organe des Eidgenössischen Schwingerverbandes für verbindlich erklärt.

## II. Mitglieder

### Art. 2 Mitgliedschaft

#### 2.1 Mitgliederkategorien

*Der Eidgenössische Schwingerverband setzt sich zusammen aus:*

- den Teilverbänden
- den Ehrenmitgliedern
- den anerkannten Partnerorganisationen

## **2.2 Teilverbände (TV)**

Die fünf Teilverbände sind:

- Bernisch-Kantonaler Schwingerverband (BKSV)  
(Emmental, Berner Jura, Mittelland, Oberaargau, Oberland, Seeland)
- Innerschweizer Schwingerverband (ISV)  
(Uri, Schwyz, Ob- und Nidwalden, Luzern, Zug, Tessin)
- Nordostschweizer Schwingerverband (NOSV)  
(Appenzell, Glarus, Graubünden, Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau, Zürich)
- Nordwestschweizerischer Schwingerverband (NWSV)  
(Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Solothurn)
- Südwestschweizer Schwingerverband (SWSV)  
(Neuenburg, Genf, Wallis, Waadt, Freiburg, Jura)

Die Teilverbände sind selbst und allein Mitglied des Eidgenössischen Schwingerverbandes. Sie sind die alleinigen Vertreter ihrer Mitglieder. Die den Teilverbänden angegliederten Kantonal- und Gauverbände (nachstehend Verbände genannt) sind für ihre Handlungen diesen gegenüber verantwortlich und dürfen keinen anderen Körperschaften unterstellt sein.

Alljährlich auf Ende November ist von den Vorständen der Teilverbände eine Bestandesliste zuhanden des Obmannes zu erstellen. Sie muss ein Verzeichnis der Verbände, deren Mitgliederzahl und Angaben der versicherten Schwinger (Bestand per 30. November) und die genauen Adressen der Präsidenten und der technischen Leiter der Kantonal- und Gauverbände enthalten.

## **2.3 Ehrenmitgliedschaft**

Personen, die sich um die Schwingersache im Allgemeinen und um den Eidgenössischen Schwingerverband im Besonderen verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung wird auf Antrag des Zentralvorstandes durch die Abgeordnetenversammlung vorgenommen. Vorschläge der Teilverbände müssen bis zum 30. November schriftlich und begründet dem Obmann eingereicht werden.

## **2.4 Anerkannte Partnerorganisationen**

Anerkannte Partnerorganisation ist:

- der Eidgenössische Jodlerverband

## **2.5 Aufnahme neuer Mitglieder**

Über weitere Aufnahmen beschliesst die Abgeordnetenversammlung.

## **2.6 Allgemeine Pflichten und Rechte**

Die Mitglieder haben folgende Pflichten:

- sich gegenüber dem Eidgenössischen Schwingerverband treu und loyal zu verhalten
- die Statuten und Reglemente sowie die Beschlüsse der Abgeordnetenversammlung und des Zentralvorstandes zu befolgen und für deren Befolgung durch ihre Mitglieder sowie deren Mitarbeiter bzw. Personen, denen gegenüber eine Weisungsbefugnis besteht, zu sorgen
- Mitgliederbeiträge an den Eidgenössischen Schwingerverband zu leisten

## **2.7 Mitgliederbeiträge**

Die Mitgliederbeiträge (Jahresbeiträge der Teilverbände) werden jährlich durch die Abgeordnetenversammlung festgesetzt.

## **2.8 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

- durch Austritt. Ein solcher ist nur auf das Ende des Verbandsjahres möglich.
- durch Auflösung
- durch Ausschluss. Die Abgeordnetenversammlung kann ein Mitglied auf Antrag des Zentralvorstandes ausschliessen, wenn dieses seinen statutarischen Pflichten nicht nachkommt oder den Interessen des Eidgenössischen Schwingerverbandes entgegenarbeitet.

# **III. Organisation und Verwaltung**

## **Art. 3 Organe, Kommissionen und Funktionäre**

Organe des Eidgenössischen Schwingerverbandes sind:

- a) die Abgeordnetenversammlung
- b) der Zentralvorstand
- c) die Rechnungsprüfungskommission

Kommissionen sind:

- a) das Büro der Abgeordnetenversammlung
- b) die Technische Kommission
- c) die Technische Kommission Jungschwingen
- d) die Kampfrichterkommission
- e) die Werbekommission
- f) die Rekurskommission Werbung
- g) die Antidopingkommission
- h) die Medienkommission
- i) der Aktivenrat
- j) die Verwaltungskommission der Hilfskasse
- k) die Veteranenvereinigung

Funktionäre sind:

- a) der Werbeverantwortliche
- b) der Leiter der Geschäftsstelle
- c) alle vom Zentralvorstand gemäss Art. 12.1 gewählten Personen

## **Art. 4 Abgeordnetenversammlung (AV)**

Oberstes Organ des Eidgenössischen Schwingerverbandes ist die Abgeordnetenversammlung. Die Abgeordnetenversammlung setzt sich aus folgenden Stimmberechtigten zusammen:

- je 18 Abgeordnete der fünf Teilverbände
- den Ehrenmitgliedern
- den Mitgliedern des Büros der Abgeordnetenversammlung
- den Mitgliedern des Zentralvorstandes
- den Mitgliedern der Technischen Kommission
- den Mitgliedern der Technischen Kommission Jungschwingen
- den Mitgliedern der Kampfrichterkommission
- den Mitgliedern der Antidopingkommission
- den Mitgliedern der Medienkommission
- den Mitgliedern des Aktivenrats
- dem Werbeverantwortlichen
- den Mitgliedern der Werbekommission

- den Mitgliedern der Rekurskommission Werbung
- einem Mitglied der Verwaltungskommission der Hilfskasse
- einem Mitglied der Veteranenvereinigung
- den Mitgliedern der Rechnungsprüfungskommission
- dem Leiter Geschäftsstelle
- einem Abgeordneten des Eidgenössischen Jodlerverbandes
- den Schwingerkönigen, Erstgekrönten und Siegern von Schwingfesten mit Eidg. Charakter (ausser den Siegern der ENST)

Jeder Stimmberechtigte hat nur ein Stimmrecht. Bei Doppelfunktion kann das Stimmrecht nicht weitergegeben werden. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

## **Art. 5 Geschäftsordnung der Abgeordnetenversammlung**

### **5.1 Termin**

Die ordentliche Abgeordnetenversammlung tritt in der Regel im Frühjahr zusammen. Sie wird vom Zentralvorstand im Einvernehmen mit dem Büro der Abgeordnetenversammlung mindestens sechs Wochen vor dem Versammlungstag mittels Publikationsorgans einberufen.

### **5.2 Ausserordentliche Abgeordnetenversammlung**

Eine ausserordentliche Abgeordnetenversammlung muss einberufen werden:

- wenn es der Zentralvorstand für notwendig erachtet oder
- wenn es wenigstens drei Teilverbände oder
- wenn es ein Fünftel der an der Abgeordnetenversammlung stimmberechtigten Mitglieder verlangen

### **5.3 Beschlussfähigkeit**

Die Abgeordnetenversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen wurde.

### **5.4 Anträge und Fristen**

Anträge auf Behandlung von Geschäften an der Abgeordnetenversammlung sind dem Zentralvorstand mindestens vier Wochen vorher schriftlich und begründet einzureichen. Sie werden vor der Abgeordnetenversammlung im Publikationsorgan rechtzeitig publiziert und auf die Traktandenliste gesetzt.

Antragsberechtigt an den Zentralvorstand sind:

- die Teilverbände
- die Ehrenmitglieder
- die Verwaltungskommission der Hilfskasse
- die Veteranenvereinigung
- der Eidgenössische Jodlerverband

Antragsberechtigt an der Abgeordnetenversammlung sind alle Stimmberechtigten.

Auf nicht traktandierte Geschäfte kann nur eingetreten werden, wenn sich eine Zweidrittel-Mehrheit der gemäss Appell anwesenden Stimmberechtigten dafür entscheidet.

### **5.5 Schriftliche und elektronische Abstimmungen und Wahlen**

Wenn aufgrund besonderer Umstände eine Abgeordnetenversammlung mit physischer Anwesenheit der Stimmberechtigten nicht verantwortet werden kann, darf das Büro der Abgeordnetenversammlung in Zusammenarbeit mit dem Zentralvorstand schriftliche oder elektronische Abstimmungen und Wahlen beschliessen und durchführen. Dabei gelten die Termine sowie das Stimm- und Wahlverfahren gemäss den Statuten.

## **Art. 6      Geschäfte der Abgeordnetenversammlung**

### **6.1      Ordentliche Geschäfte**

Die Abgeordnetenversammlung hat ordentlicherweise die folgenden Geschäfte zu erledigen:

- a) Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Büros der Abgeordnetenversammlung
- b) Wahl des Obmannes
- c) Wahl des Technischen Leiters
- d) Wahl von drei Mitgliedern der Rechnungsprüfungskommission
- e) Wahl des Werbeverantwortlichen, der Werbekommission und der Rekurskommission Werbung
- f) Entgegennahme der Jahresberichte:
  1. des Obmannes
  2. des Technischen Leiters
  3. des Technischen Leiters Jungschwinger
- g) Abnahme der Verbandsrechnung, der Separatfonds, Entgegennahme der Revisorenberichte und Erteilung der Décharge
- h) Festsetzung des Jahresbeitrages und Genehmigung des Budgets
- i) Wahl des Festortes für das Eidgenössische Schwing- und Älplerfest
- j) Beschlussfassung betreffend Statuten und Reglemente des Eidgenössischen Schwingerverbandes, soweit sie nicht in die Kompetenz des Zentralvorstandes fallen
- k) Genehmigung der Statuten der Teilverbände
- l) Beschlussfassung über Anträge gemäss Artikel 5, Absatz 4
- m) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- n) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- o) Aussprechen von Sanktionen gemäss Artikel 43
- p) Statutenrevisionen gemäss Artikel 45
- q) Auflösung des Eidgenössischen Schwingerverbandes gemäss Artikel 46

### **6.2      Verbandsjahr**

Für Rechnungsführungen ist das Kalenderjahr (01.01. – 31.12.), für Berichterstattungen das Verbandsjahr (01.03. – 28.02.) massgebend.

## **Art. 7      Wahlen und Abstimmungen**

### **7.1      Wahlen**

Wahlen sind geheim vorzunehmen, sofern mehr Vorschläge vorliegen, als Mandate zu vergeben sind. Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute Mehr der beim Appell registrierten Stimmen, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit das Los.

### **7.2      Abstimmungen**

Abstimmungen erfolgen offen, sofern sich die Abgeordnetenversammlung nicht durch Mehrheitsbeschluss für geheime Abstimmung entscheidet. Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen; vorbehalten bleiben Art. 1.4, Art. 7.3, Art. 10.1, Art. 45 und Art. 46. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt die Vorlage als verworfen.

### **7.3      Ausschluss und Wiedererwägungsanträge**

Abstimmungen auf Ausschluss aus dem Eidgenössischen Schwingerverband erfolgen geheim und bedürfen wie Wiedererwägungsanträge einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

## **Art. 8 Protokoll**

Die Verhandlungen und Beschlüsse der Abgeordnetenversammlung sind zu protokollieren und innerhalb von drei Monaten in deutscher und französischer Sprache im Publikationsorgan zu veröffentlichen.

## **Art. 9 Das Büro der Abgeordnetenversammlung (BAV)**

### **9.1 Konstituierung**

Das Büro der Abgeordnetenversammlung besteht aus:

- dem Präsidenten
- dem Sekretär
- dem Übersetzer

Mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten durch die Abgeordnetenversammlung konstituiert sich das Büro der Abgeordnetenversammlung selbst.

### **9.2 Aufgaben und Kompetenzen**

Im Einvernehmen mit dem Zentralvorstand besorgt das Büro der Abgeordnetenversammlung die administrativen Arbeiten im Zusammenhang mit der Einberufung und Durchführung der Abgeordnetenversammlung.

Der Präsident leitet die Abgeordnetenversammlung. Er ist vom Obmann auf die zu behandelnden Geschäfte vorzubereiten.

Dem Sekretär obliegt die Protokollführung und dem Übersetzer die Simultanübersetzung an der Abgeordnetenversammlung.

Der Zentralvorstand kann den Mitgliedern des Büros der Abgeordnetenversammlung weitere Aufgaben übertragen.

## **Art. 10 Der Zentralvorstand (ZV)**

### **10.1 Anzahl und Chargen**

Der Zentralvorstand besteht aus sieben Mitgliedern, die mindestens folgende Chargen bekleiden:

- Obmann
- Technischer Leiter / Ressortleiter Technik
- Ressortleiter Anlässe
- Ressortleiter Finanzen
- Ressortleiter Kommunikation

Die übrigen Chargen werden durch den Zentralvorstand nach Bedarf ermittelt und verteilt. Auf Antrag des Zentralvorstandes kann die Abgeordnetenversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit die Erhöhung der Mitgliederzahl beschliessen.

### **10.2 Konstituierung**

Der Zentralvorstand konstituiert sich – mit Ausnahme der Wahl des Obmanns und des Technischen Leiters durch die Abgeordnetenversammlung – selbst.

### **10.3 Zusammensetzung**

Jeder Teilverband hat Anrecht auf mindestens einen Vertreter im Zentralvorstand, wobei Obmann und Technischer Leiter nicht dem gleichen Teilverband angehören dürfen. Vertreter des Teilverbandes im Zentralvorstand ist in der Regel dessen Präsident.

#### **10.4 Stellvertretung des Obmanns und des Technischen Leiters**

Die Stellvertretung des Obmanns und des Technischen Leiters regelt der Zentralvorstand.

#### **10.5 Nicht stimmberechtigte Mitglieder des Zentralvorstandes**

An den Sitzungen des Zentralvorstandes nehmen ohne Stimmrecht, aber mit Antragsrecht, teil:

- der Leiter Geschäftsstelle
- der Technische Leiter Jungschwingen
- der Medienchef

#### **Art. 11 Vertretung nach aussen**

Der Zentralvorstand vertritt den Eidgenössischen Schwingerverband nach aussen. Er regelt die rechtsverbindliche Unterschrift für den Eidgenössischen Schwingerverband.

#### **Art. 12 Aufgaben und Kompetenzen des Zentralvorstandes**

##### **12.1 Geschäfte des Zentralvorstandes**

Dem Zentralvorstand steht die Erledigung aller Geschäfte zu, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

Insbesondere ist der Zentralvorstand zuständig für:

- a) Vollzug der Beschlüsse der Abgeordnetenversammlung
- b) Verwaltung des Verbandsvermögens
- c) Oberaufsicht über sämtliche Schwinganlässe
- d) Wahl des Vorsitzenden der Kampfrichterkommission
- e) Anstellung des Leiters Geschäftsstelle
- f) Wahl des Technischen Leiters Jungschwingen
- g) Wahl des Ausbildungsverantwortlichen J+S
- h) Wahl des J+S Coaches
- i) Wahl des Antidopingverantwortlichen und der Mitglieder der Antidopingkommission
- j) Wahl des Medienchefs
- k) Wahl des Webmasters
- l) Wahl der Kampfrichter und des Einteilungssekretärs für alle eidgenössischen Anlässe
- m) Wahl der Mitglieder der «Expertengruppe Vorprüfung Eidgenössisches Schwing- und Älplerfest»
- n) Erstellung der Pflichtenhefte für alle eidgenössischen Anlässe
- o) Erstellen von Reglementen, Richtlinien, Weisungen, Pflichtenheften und Checklisten
- p) Aussprechen von Sanktionen gemäss Artikel 43
- q) Wahl des Ethikverantwortlichen

##### **12.2 Kommissionen, Ausschüsse**

Soweit in diesen Statuten nicht anders geregelt, ernennt der Zentralvorstand für die Lösung besonderer oder wiederkehrender Aufgaben Kommissionen oder Ausschüsse und wählt deren Mitglieder. Die Kommissionen und Ausschüsse sind dem Zentralvorstand unterstellt und verantwortlich.

Der Zentralvorstand kann die Kommissionen und Ausschüsse zu gemeinsamen Sitzungen einladen.

## **Art. 13 Sitzungen des Zentralvorstandes**

### **13.1 Einberufung**

Der Zentralvorstand versammelt sich auf Anordnung des Obmannes zur Erledigung der Verbandsgeschäfte so oft er dies für nötig erachtet oder wenn es mindestens drei Mitglieder verlangen. Zur Beschlussfassung bedarf es der Anwesenheit der Mehrzahl der Mitglieder.

### **13.2 Beschlussfassung**

Der Zentralvorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Obmann den Stichentscheid.

## **Art. 14 Rechnungsprüfungskommission (RPK)**

### **14.1 Zusammensetzung**

Die Rechnungsprüfungskommission setzt sich aus drei Mitgliedern aus den Teilverbänden zusammen. Vom gleichen Teilverband darf gleichzeitig nur je ein Revisor amten.

### **14.2 Aufgaben und Kompetenzen**

Den Rechnungsrevisoren steht die Prüfung der Jahresrechnungen auf ihre materielle und formelle Richtigkeit sowie die Kontrolle über das vorhandene Vermögen zu, worüber zuhanden der Abgeordnetenversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten ist.

### **14.3 Amtsdauer**

Die Amtsdauer beträgt sechs Jahre. Die Wahl ist so vorzunehmen, dass alle zwei Jahre der amtsälteste Revisor ausscheidet.

Die Rechnungsrevisoren werden im Turnus von den Teilverbänden vorgeschlagen.

## **IV. Kommissionen des Eidgenössischen Schwingerverbandes**

## **Art. 15 Technische Kommission (TK)**

### **15.1 Zusammensetzung**

Die Technische Kommission besteht aus:

- dem Technischen Leiter
- den Technischen Leitern der Teilverbände

### **15.2 Vorsitz**

Der Technische Leiter amtet als Präsident der Technischen Kommission.

### **15.3 Stellvertretung**

Stellvertretungen der Technischen Leiter der Teilverbände regelt der betreffende Teilverband.

### **15.4 Aufgaben und Kompetenzen**

Die Technische Kommission ist ausführendes Organ und unterstützt den Zentralvorstand in technischen Belangen. Aufgaben und Kompetenzen sind im Pflichtenheft des Technischen Leiters geregelt.

## **15.5 Technische Aufsicht**

Dem Obmann steht die technische Aufsicht zu. Er ist zu den Sitzungen der Technischen Kommission einzuladen.

## **15.6 Einteilungskampfgericht an Eidg. Anlässen der Aktiven**

Der Technische Leiter und die Technischen Leiter der Teilverbände sowie ein Einteilungssekretär (ohne Stimmrecht) bilden das Einteilungskampfgericht am Eidgenössischen Schwing- und Älplerfest und an den Anlässen mit eidgenössischem Charakter. Im Rahmen der Gesamtaufsicht unterstehen sie dem Obmann.

## **Art. 16 Technische Kommission Jungschwingen (TKJ)**

### **16.1 Zusammensetzung**

Die Technische Kommission Jungschwingen besteht aus:

- dem Technischen Leiter Jungschwingen
- den Technischen Leitern Jungschwingen der Teilverbände
- dem J+S Coach

### **16.2 Vorsitz**

Der Technische Leiter Jungschwingen amtiert als Präsident der Technischen Kommission Jungschwingen.

### **16.3 Stellvertretung**

Stellvertretungen der Technischen Leiter Jungschwingen der Teilverbände regelt der betreffende Teilverband.

### **16.4 Aufgaben und Kompetenzen**

Die Technische Kommission Jungschwingen ist ausführendes Organ und unterstützt den Zentralvorstand bzw. den Technischen Leiter in technischen Belangen. Aufgaben und Kompetenzen sind im Pflichtenheft des Technischen Leiters geregelt.

### **16.5 Technische Aufsicht**

Die Technische Kommission Jungschwingen untersteht den Weisungen und der Aufsicht des Technischen Leiters. Er ist zu den Sitzungen der Technischen Kommission Jungschwingen einzuladen.

### **16.6 Einteilungskampfgericht an Eidg. Anlässen der Nachwuchsschwinger**

Der Technische Leiter Jungschwingen und die Technischen Leiter Jungschwingen der Teilverbände sowie ein Einteilungssekretär (ohne Stimmrecht) bilden das Einteilungskampfgericht am Eidg. Nachwuchsschwingertag (ENST). Im Rahmen der Gesamtaufsicht unterstehen sie dem Obmann.

## **Art. 17 Kampfrichterkommission (KK)**

### **17.1 Zusammensetzung**

Die Kampfrichterkommission besteht aus:

- dem Vorsitzenden der Kampfrichterkommission
- dem Technischen Leiter
- den Kampfrichterausbildnern der Teilverbände

### **17.2 Vorsitz**

Als Vorsitzender amtiert der vom Zentralvorstand gewählte Kampfrichterausbildner.

### **17.3 Aufgaben und Kompetenzen**

Die Kampfrichterausbildner besuchen Schwingfeste und beurteilen die Kampfrichter, erstellen Schulungsunterlagen und unterstützen den Technischen Leiter bei der Kampfrichterausbildung.

Die Kampfrichterausbildner amten als Präsidenten der Kampfrichterkommissionen der Teilverbände und sind für die Ausbildung in den Teilverbänden verantwortlich. Ausserdem stufen sie die Kampfrichter ein und empfehlen diese für den Einsatz an den Schwingfesten.

## **Art. 18 Antidopingkommission (ADK)**

### **18.1 Zusammensetzung**

Die Antidopingkommission besteht aus:

- dem Antidopingverantwortlichen
- und maximal zwei weiteren Mitgliedern, welche aus verschiedenen Teilverbänden stammen müssen

### **18.2 Aufgaben und Kompetenzen**

Der Antidopingverantwortliche ist Ansprechperson für die Stiftung Antidoping Schweiz. Die Antidopingkommission ist für die Dopingprävention zuständig und berät die Schwinger und Funktionäre.

## **Art. 19 Medienkommission (MK)**

### **19.1 Zusammensetzung**

Die Medienkommission besteht aus:

- dem Ressortleiter Kommunikation
- dem Leiter Geschäftsstelle
- den Medienchefs der Teilverbände / ESV
- dem Webmaster

### **19.2 Vorsitz**

Der Ressortleiter Kommunikation amtet als Präsident.

### **19.3 Aufgaben und Kompetenzen**

Die Medienkommission ist verantwortlich für den Inhalt des Publikationsorgans und stellt den Informationsaustausch zwischen dem Eidgenössischen Schwingerverband und den Teilverbänden sowie für Schulungen der Medienmitarbeiter sicher.

### **19.4 Publikationsorgan**

Der ESV informiert seine Mitglieder und weitere Ansprechgruppen wie folgt:

- Webseite
- Newsletter elektronisch und/oder in Papierform (Mitteilungen und Informationen des ESV, der Teilverbände, der Kantonal- und Gauverbände, der Schwingklubs und Schwingersektionen sowie der Veteranenvereinigungen)
- Selektive Informationen an Mitgliedergruppen per Mailing
- Informationen zur Abgeordnetenversammlung per Mailing und/oder in Papierform (Traktandenlisten, Protokolle, Jahresberichte, Jahresrechnungen und Budgets)

## **Art. 20 Der Aktivenrat (AR)**

### **20.1 Zusammensetzung**

Der Aktivenrat besteht aus

- einem Aktivschwinger aus jedem Teilverband

### **20.2 Vorsitz**

Der Aktivenrat bestimmt aus seinen Reihen den Vorsitzenden, welcher gleichzeitig die Verbindung zum Zentralvorstand bzw. zur Technischen Kommission aufrecht hält.

### **20.3 Aufgaben und Kompetenzen**

Der Aktivenrat nimmt die Interessen der Aktivschwinger wahr. Er unterstützt die Technische Kommission bei allgemeinen schwingerischen Anliegen.

Der Aktivenrat kann auf Antrag periodisch zu Sitzungen des Zentralvorstandes bzw. der Technischen Kommission eingeladen werden und auch auf diesem Weg die Anliegen der Aktivschwinger und die Vorschläge des Aktivenrats einbringen.

## **Art. 21 Verwaltungskommission der Hilfskasse (VK HKESV)**

### **21.1 Art, Zweck**

Der Eidgenössische Schwingerverband führt für verbandszugehörige, aktive Schwinger eine selbständige, obligatorische Hilfskasse in Genossenschaftsform gemäss Obligationenrecht Neunundzwanzigster Titel (Art. 828-926 OR).

Die Hilfskasse bezweckt die Unterstützung von beim Schwingen verunfallten Schwingern. Die Einzelheiten sind im Versicherungsreglement der Hilfskasse geregelt.

### **21.2 Verwaltung, Organisation**

Die Hilfskasse wird durch die Verwaltungskommission verwaltet. Organisation und Aufgaben sind in den Statuten und im Versicherungsreglement der Hilfskasse geregelt.

### **21.3 Mitglieder**

Mitglied der Genossenschaft sind alle dem Eidgenössischen Schwingerverband angeschlossenen Kantonalverbände sowie die bernischen Gauverbände.

### **21.4 Stimmrecht**

An der Genossenschafterversammlung haben jedes Genossenschaftsmitglied und die Mitglieder der Verwaltungskommission Stimmrecht.

## **Art. 22 Veteranenvereinigung (VV)**

### **22.1 Zusammensetzung**

Die Veteranenvereinigung besteht aus:

- der Veteranenobmannschaft
- den Veteranen der untergeordneten Verbände

### **22.2 Vorsitz**

Die Obmannschaft der Veteranenvereinigung konstituiert sich selber.

### **22.3 Aufgaben und Kompetenzen**

Die Veteranenvereinigung fördert die Verbundenheit der Veteranen untereinander und zum Eidgenössischen Schwingerverband und ist bestrebt, die Traditionen und Werte zu hüten und weiterzugeben. Sie unterstützt den Eidgenössischen Schwingerverband in der Erfüllung von Zweck und Aufgaben. Sie kann Vernehmlassungen durchführen, Empfehlungen abgeben und ist antragsberechtigt an den Zentralvorstand gemäss Art. 5.4.

## **V. Werbung**

### **Art. 23 Werbung für Dritte, Reglement Werbung, Werbeverantwortlicher, Werbekommission, Rekurskommission Werbung**

#### **23.1 Grundsatz**

Die Werbemöglichkeiten für Dritte im Zusammenhang mit dem Schwingen im Allgemeinen und mit Schwinger-Aktivitäten im Besonderen sind eingeschränkt. Für Jungschwinger ist Werbung für Dritte nicht erlaubt.

#### **23.2 Reglement Werbung, Geltungsbereich**

Der Zentralvorstand erlässt ein Reglement Werbung. Dieses Reglement gilt für alle Schwinger, alle Jungschwinger, alle jemals bei der Hilfskasse versicherten Schwinger (hiernach: Schwinger) sowie für alle Kampfrichter, Funktionäre, Teilverbände, Kantonal- und Gauverbände, Klubs, Sektionen, Schwingfeste und Organisationskomitees des ganzen Verbandsgebietes sowie für deren Mitarbeiter bzw. Personen, denen gegenüber eine Weisungsbefugnis besteht.

In diesem Reglement wird im Grundsatz geregelt, was erlaubt ist. Nicht Aufgeführtes bleibt verboten.

#### **23.3 Individuelle Werbeverträge, PR- und Werbeaktivitäten von Schwingern, Dauer der Abgabepflicht**

Individuelle PR- und Werbeaktivitäten sowie Werbeverträge von Schwingern sind vor der Durchführung bzw. Unterzeichnung durch den Werbeverantwortlichen zu genehmigen, damit diese Gültigkeit erlangen und die Einhaltung der Bestimmungen des Reglements Werbung sowie die Rechte der Schwinger sichergestellt sind.

Vom vereinbarten bzw. ausbezahlten Honorar sind zugunsten der Nachwuchsförderung des Schwingens Abgaben an den Eidgenössischen Schwingerverband zu leisten. Der Zentralvorstand bestimmt die Höhe der Abgaben im Reglement Werbung.

Bis am 31. Dezember nach Bekanntgabe des erfolgten Rücktritts vom aktiven Schwingen ist die volle Abgabe zu leisten, für die nachfolgenden drei Jahre noch die Hälfte. Nach dieser Zeit endet die Abgabepflicht.

#### **23.4 Der Werbeverantwortliche (WV)**

Der Werbeverantwortliche wird auf Vorschlag des Zentralvorstandes von der Abgeordnetenversammlung für eine erneuerbare Dauer von jeweils drei Jahren gewählt. Er ist für den einheitlichen Vollzug des Reglements Werbung im ganzen Verbandgebiet verantwortlich.

Aufgaben und Kompetenzen sind im Reglement Werbung geregelt.

### **23.5 Die Werbekommission (WK)**

Die Werbekommission wird auf Vorschlag des Zentralvorstandes von der Abgeordnetenversammlung für eine erneuerbare Dauer von jeweils drei Jahren gewählt. Sie besteht aus je einem Vertreter der fünf Teilverbände. Mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten durch die Abgeordnetenversammlung konstituiert sie sich selbst.

Die Werbekommission ist Beschwerdeinstanz bei ablehnenden Bewilligungsentscheiden des Werbeverantwortlichen und sie sanktioniert Verstösse gegen das Reglement Werbung.

### **23.6 Die Rekurskommission Werbung (RKW)**

Die Rekurskommission Werbung wird auf Vorschlag des Zentralvorstandes von der Abgeordnetenversammlung für eine erneuerbare Dauer von jeweils drei Jahren gewählt. Sie besteht aus drei Mitgliedern, welche von drei verschiedenen Teilverbänden stammen müssen. Die Mitglieder dürfen weder einem Organ des Eidgenössischen Schwingerverbandes noch einem Vorstand eines Teil-, Kantonal- oder Gauverbandes angehören. Mindestens ein Mitglied der Rekurskommission Werbung muss Jurist sein.

Die Rekurskommission Werbung ist Rekursinstanz für Entscheide der Werbekommission. Ihre Entscheide sind endgültig.

Entscheide müssen den Parteien sowie dem Zentralvorstand schriftlich mitgeteilt werden.

## **VI. Geschäftsstelle**

### **Art. 24 Geschäftsstelle (GS)**

#### **24.1 Grundsatz, Anstellung Leiter Geschäftsstelle**

Die Geschäftsstelle ist für die administrativen Tätigkeiten des Eidgenössischen Schwingerverbandes verantwortlich. Sie wird von einem Leiter geführt.

#### **24.2 Aufgaben und Kompetenzen**

Aufgaben und Kompetenzen (Zuständigkeiten) des Leiters Geschäftsstelle sind in einem Pflichtenheft geregelt, welches vom Zentralvorstand erlassen wird.

## **VII. Finanzielles**

### **Art. 25 Finanzwesen**

#### **25.1 Einnahmen**

Die Einnahmen des Eidgenössischen Schwingerverbandes bestehen aus:

- a) den Jahresbeiträgen der Teilverbände
- b) den Abgaben der Eidgenössischen Schwing- und Äplerfeste gemäss Pflichtenheft für die Festorganisation
- c) den Abgaben von Schwinger-Anlässen mit eidgenössischem Charakter
- d) den Abgaben gemäss dem Reglement Werbung
- e) der Entschädigung des Fernsehens (SRG)
- f) Vergabungen, Zuwendungen und Legaten
- g) übrigen Einnahmen

## **25.2 Ausgaben**

Aus der Kasse werden bestritten:

- a) die Auslagen für die Verwaltung und der Geschäftsstelle
- b) die Reiseentschädigungen und Taggelder gemäss Reglement «Spesen und Reiseentschädigungen»
- c) die Auslagen für das Kurswesen und die Nachwuchsförderung

Über weitere Ausgaben beschliesst der Zentralvorstand im Rahmen des Budgets.

## **25.3 Haftung**

Für die finanziellen Verpflichtungen des Eidgenössischen Schwingerverbandes haftet nur das Verbandsvermögen.

# **VIII. Wahlen**

## **Art. 26 Kompetenzen der Abgeordnetenversammlung**

Die Wahl des Büros der Abgeordnetenversammlung, des Obmannes, des Technischen Leiters, der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission, des Werbeverantwortlichen, der Werbekommission und der Rekurskommission Werbung ist an der dem Eidgenössischen Schwing- und Älplerfestes folgenden Abgeordnetenversammlung, spätestens aber nach drei Jahren, vorzunehmen. Wiederwahl ist möglich.

## **Art. 27 Kompetenzen des Zentralvorstandes**

Die Wahl der Funktionäre gemäss Art. 12.1 erfolgt an der ersten Sitzung des Zentralvorstandes nach der dem Eidgenössischen Schwing- und Älplerfest folgenden Abgeordnetenversammlung oder bei Bedarf. Wiederwahl ist möglich.

## **Art. 28 Wahl der Kampfgerichte**

### **28.1 Kampfgericht Eidgenössisches Schwing- und Älplerfest**

Im Kampfgericht für das Eidgenössische Schwing- und Älplerfest soll jeder Teilverband im Verhältnis seiner versicherten, aktiven Schwinger vom 16. bis 40. Altersjahr vertreten sein. Die Grundlage bildet der Vorjahresbestand der Hilfskasse, unter Einbezug der von der Technischen Kommission ermittelten Aktivenzahlen des Vorjahres. Jeder Teilverband soll im Kampfgericht mit mindestens einem und höchstens mit sechs Mann vertreten sein.

In Verbindung mit der Technischen Kommission legt der Zentralvorstand die Anforderungen fest, die ein eidgenössischer Kampfrichter erfüllen muss.

Die Kampfrichter werden auf Vorschlag der Teilverbände vom Zentralvorstand bestimmt.

### **28.2 Übrige eidgenössische Anlässe**

Für die übrigen Anlässe mit eidgenössischem Charakter inkl. des Eidgenössischen Nachwuchsschwingertages wird das Kampfgericht auf Vorschlag der Teilverbände vom Zentralvorstand bestimmt. Es gelten die gleichen Anforderungskriterien wie für die Kampfrichter am Eidgenössischen Schwing- und Älplerfest.

### **28.3 Kampfrichter Steinstossen**

Die Wahl der Kampfrichter für das Steinstossen erfolgt durch den Zentralvorstand auf Vorschlag des Organisationskomitees.

## **IX. Regelung der Schwingfeste**

### **Art. 29 Generelles**

#### **29.1 Grundsatz**

Der Zentralvorstand hat darüber zu wachen und dahin zu wirken, dass die Grundwerte und die Eigenart der Schwingerveranstaltungen erhalten bleiben.

Die Abwicklung aller Schwingerwettkämpfe richtet sich nach den Bestimmungen der Statuten, des Technischen Regulativs sowie den Pflichtenheften und Weisungen.

#### **29.2 Wettkampfmöglichkeiten**

Die Teilverbände haben die Aufgabe, die Anzahl der Schwingeranlässe so zu halten, dass den Schwingern in angemessenem Rahmen Wettkampfmöglichkeiten geboten werden.

#### **29.3 Überwachung**

Die Vorstände der Teilverbände haben alle Veranstaltungen zu überwachen.

### **Art. 30 Eidgenössische Schwing- und Älplerfeste (ESAF)**

#### **30.1 Priorität, Turnus**

Das Eidgenössische Schwing- und Älplerfest hat Priorität vor allen anderen Anlässen und findet ordentlicher Weise alle drei Jahre statt.

Die Teilverbände sind in der Regel im folgenden Turnus zu berücksichtigen:

- Bernisch-Kantonaler Schwingerverband
- Südwestschweizer Schwingerverband
- Innerschweizer Schwingerverband
- Nordwestschweizerischer Schwingerverband
- Nordostschweizer Schwingerverband

#### **30.2 Festortevaluation**

Für die Festortevaluation setzt der Zentralvorstand eine Expertengruppe ein, welche zu Händen des Zentralvorstandes eine Machbarkeitsbeurteilung erstellt.

#### **30.3 Vergabe**

Der Festort eines Eidgenössischen Schwing- und Älplerfestes wird auf Empfehlung der Expertengruppe bzw. des Zentralvorstandes vier Jahre vor seiner Durchführung durch die ordentliche Abgeordnetenversammlung vergeben.

#### **30.4 Festdatum**

Den Zeitpunkt der Durchführung bestimmt der Zentralvorstand im Einvernehmen mit dem Organisationskomitee des Eidgenössischen Schwing- und Älplerfestes. In der Regel findet es am letzten Augustwochenende statt. Das Schwingfest dauert zwei Tage.

### **30.5 Pflichtenheft**

Die Aufgaben der Festorganisationen sind im Pflichtenheft des Eidgenössischen Schwingerverbandes umschrieben. Das Organisationskomitee anerkennt das Pflichtenheft mit der Übernahme des Festes vorbehaltlos.

### **30.6 Beschickung, Gästeschwinger aus dem Ausland**

Der Zentralvorstand bestimmt die Anzahl der teilnehmenden Schwinger. Die Zulassung erfolgt im Verhältnis zur Zahl der versicherten aktiven Schwinger vom 16. bis zum 40. Altersjahr. Die Grundlage bildet der Vorjahresbestand der Hilfskasse, unter Einbezug der von der Technischen Kommission ermittelten Aktivenzahlen des Vorjahres. Die Einladung erfolgt durch den Zentralvorstand.

Über die Zulassung von Gästeschwingern aus dem Ausland entscheidet der Zentralvorstand.

### **30.7 Anmeldetermin, Festkarte**

Die Anmeldung der Schwinger geschieht durch die Teilverbände an den Technischen Leiter. Der Zentralvorstand bestimmt den Anmeldetermin.

Jeder Teilnehmer ist verpflichtet, eine Festkarte zu lösen.

### **30.8 Kampfgericht**

Die Zusammensetzung des Einteilungskampfgerichtes richtet sich nach Art. 15.6, jene des Kampfgerichtes nach Art. 28.1 der Statuten.

### **30.9 Sitzung des Kampfgerichtes**

Das Kampfgericht und die Kampfrichterausbildner werden vom Technischen Leiter auf den Vortag des Festes zur gemeinsamen Sitzung einberufen. Die Verhandlungen werden vom Präsidenten des Kampfgerichtes (Technischer Leiter) geleitet. Das Protokoll führt der Einteilungssekretär.

### **30.10 Gangdauer**

Das Einteilungskampfgericht bestimmt im Einvernehmen mit dem Zentralvorstand die Gangdauer und die Dauer des Schlussganges.

### **30.11 Verleihung Titel «Schwingerkönig»**

Bei unbefriedigender Leistung entscheidet der Zentralvorstand in Verbindung mit dem Einteilungskampfgericht über die Verleihung des Titels «Schwingerkönig».

### **30.12 Vergünstigungen, Abgaben**

Ehrenmitglieder, Schwingerkönige und Erstgekrönte haben am Eidgenössischen Schwing- und Älplerfest überall freien Eintritt. Über weitere Vergünstigungen entscheidet der Zentralvorstand, sofern sie nicht im Pflichtenheft für die Festorganisation umschrieben sind.

Der Festorganisator ist verpflichtet, dem Eidgenössischen Schwingerverband alle im Pflichtenheft umschriebenen Abgaben zu entrichten.

## **Art. 31 Kilchberger Schwinget**

### **31.1 Generelles**

Gemäss der Stiftungsurkunde des Dr. Emil Huber, genannt «Huber-Fonds», kann in Kilchberg bei Zürich unter dem Patronat des Eidgenössischen Schwingerverbandes der Kilchberger Schwinget durchgeführt werden. Der Obmann gehört dem Stiftungsrat an.

## **31.2 Turnus**

Der Kilchberger Schwinget findet in der Regel alle sechs Jahre im Jahr nach dem Eidgenössischen Schwing- und Älplerfest statt. Der Anlass findet in der Regel im Monat September statt. Das Durchführungsdatum wird im Einvernehmen mit dem Zentralvorstand festgelegt.

## **31.3 Festorganisation**

Die Organisation obliegt dem Schwingklub Zürich in Zusammenarbeit mit dem Stiftungsrat. Der Kilchberger Schwinget soll, wenn immer möglich in Kilchberg bei Zürich stattfinden. Sollte dies aus irgendeinem Grunde nicht möglich sein, entscheidet der Schwingklub Zürich mit dem Stiftungsrat, im Einvernehmen mit dem Zentralvorstand, über den Durchführungsort. Die Organisation hat nach der Stiftungsurkunde und dem Pflichtenheft zu erfolgen.

## **31.4 Teilnehmerzahl**

Die Teilnehmerzahl der Schwinger ist beschränkt und ist in der Stiftungsurkunde und dem Pflichtenheft umschrieben.

## **31.5 Kampfgericht**

Die Zusammensetzung des Einteilungskampfgerichtes richtet sich nach Art. 15.6. Die Kampfrichter werden auf Vorschlag der Teilverbände und unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Stiftungsurkunde vom Zentralvorstand bestimmt.

## **31.6 Vergünstigungen**

Die Vergünstigungen für Ehrenmitglieder, Schwingerkönige, Erstgekrönte, Zentralvorstand und Kampfrichter sind in der Stiftungsurkunde umschrieben. Über weitere Vergünstigungen entscheidet der Vorstand des Schwingklubs Zürich mit dem Stiftungsrat.

## **31.7 Finanzielles**

Gemäss Stiftungsurkunde dürfen keine Eintrittsgelder erhoben werden. Werden zur Finanzierung der Infrastruktur Gebühren oder Abgaben erhoben, sind dem Eidgenössischen Schwingerverband die gleichen Abgaben wie am Unspunnen-Schwingfest zu entrichten.

## **Art. 32 Unspunnen-Schwingfeste**

### **32.1 Generelles**

In Interlaken können unter dem Patronat des Eidgenössischen Schwingerverbandes folgende Anlässe durchgeführt werden:

- Schwingfest im Rahmen des in der Regel alle zirka 12 Jahre stattfindenden Trachten- und Alphirtenfestes
- Unspunnen-Schwinget zwischen zwei Trachten- und Alphirtenfesten

### **32.2 Vergabe, Festdatum**

Über die Vergabe der Anlässe, die Rechte und Pflichten zwischen Eidgenössischem Schwingerverband und Organisator ist das vom Zentralvorstand erstellte Pflichtenheft massgebend.

Das Festjahr ist drei Jahre zuvor zwischen dem Organisator (Unspunnen-Verein bzw. Schwingklub Interlaken) und dem Zentralvorstand festzulegen. Der Anlass findet in der Regel im Monat September statt. Der Zentralvorstand entscheidet über Durchführung, Festdatum und Umfang.

### **32.3 Organisation**

Die Organisation obliegt dem Schwingklub Interlaken. Wenn die Durchführung durch den Organisator nicht gewährleistet werden kann, steht dem Zentralvorstand das Recht zu, den Oberländischen Schwingerverband bzw. den Bernisch-Kantonalen Schwingerverband mit der Durchführung zu beauftragen. Dem Organisationskomitee müssen ein Vertreter des Zentralvorstandes (in der Regel das aus dem Bernisch-Kantonalen Schwingerverband stammende Mitglied des Zentralvorstandes) und ein Vertreter des Oberländischen Schwingerverbandes angehören.

### **32.4 Teilnehmerzahl**

Die Teilnehmerzahl der Schwinger ist beschränkt. Deren Verteilung auf die Teilverbände ist im Pflichtenheft festzuhalten.

### **32.5 Kampfgericht**

Die Zusammensetzung des Einteilungskampfgerichtes richtet sich nach Art. 15.6, jene des Kampfgerichtes nach Art. 28.2.

### **32.6 Vergünstigungen**

Die Vergünstigungen für Ehrenmitglieder, Schwingerkönige, Erstgekrönte, Zentralvorstand und Kampfgericht sind im Pflichtenheft umschrieben. Über weitere Vergünstigungen entscheidet der Zentralvorstand.

### **32.7 Finanzielles**

Das Budget unterliegt der Genehmigung durch den Zentralvorstand.

Die aus der Schenkung «Max und Elsa Beer-Brawand-Stiftung» dem Eidgenössischen Schwingerverband zufließenden Erträge sind im Rahmen der vorstehend erwähnten Schwingfeste zu verwenden: Ankauf von Einheitspreisen/Gaben für die Aktiven, Entschädigung der Kampfrichter und Exponenten des Organisationskomitees, Abgeltung von nicht durch den Anlass gedeckten Arbeiten des Organisationskomitees, weitere anlassbedingte Aufwendungen.

Die Freigabe der finanziellen Mittel aus dem «Max und Elsa Beer-Brawand-Fonds» erfolgt durch den Zentralvorstand. Über Aufwand und Ertrag ist separat Buch zu führen. Die Rechnung ist jährlich im Publikationsorgan zu veröffentlichen und der Abgeordnetenversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Der Organisator ist verpflichtet, dem Eidgenössischen Schwingerverband, dem Bernisch-Kantonalen Schwingerverband sowie dem Oberländischen Schwingerverband die im Pflichtenheft festgelegten Abgaben zu entrichten. Die Abgaben werden vom Zentralvorstand bestimmt.

## **Art. 33 Eidgenössische Nachwuchsschwingertage (ENST)**

### **33.1 Turnus, Festdatum**

Der Eidgenössische Nachwuchsschwingertag wird in folgendem Turnus durchgeführt:

- Bernisch-Kantonaler Schwingerverband
- Südwestschweizer Schwingerverband
- Innerschweizer Schwingerverband
- Nordwestschweizerischer Schwingerverband
- Nordostschweizer Schwingerverband

Die Vergabe erfolgt durch den Zentralvorstand. Der Eidgenössische Nachwuchsschwingertag findet in der Regel alle drei Jahre an einem Sonntag statt.

Das Festdatum wird vom Zentralvorstand im Einvernehmen mit den Organisatoren festgelegt.

### **33.2 Pflichtenheft**

Mit der Übertragung wird das Pflichtenheft des Eidgenössischen Nachwuchsschwingertages vorbehaltlos anerkannt.

### **33.3 Teilnehmerzahl, Kampfgericht**

Die Teilnehmerzahl der Schwinger ist beschränkt und deren Verteilung auf die Teilverbände ist im Pflichtenheft festzuhalten.

Die Zusammensetzung des Einteilungskampfgerichtes richtet sich nach Art. 16.6, jene des Kampfgerichtes nach Art. 28.2.

## **Art. 34 Übrige Schwingfeste**

### **34.1 Übrige Schwingfeste**

Alle übrigen Schwingfeste wie:

- Teilverbandsfeste
- Kantonal- und bernische Gauverbandsfeste
- Bergschwinget (Brünig, Rigi, Stoos, Schwarzsee, Weissenstein und Schwägälp)
- Klub-/Sektionsschwinget
- Hallenschwinget
- Anlässe für Buebe-, Jung- und Nachwuchsschwinger

sind nach dem Technischen Regulativ durchzuführen. Der Zentralvorstand kann der Abgeordnetenversammlung die Durchführung weiterer Schwingfeste unter dem Patronat des Eidgenössischen Schwingerverbandes beantragen, so zum Beispiel Schwingfeste im Rahmen von nationalen Ausstellungen oder Gedenktagen. Er regelt hierzu die Einladungen für Schwinger und Kampfrichter.

### **34.2 Jubiläumsanlässe**

Als Jubiläumsveranstaltungen gelten Anlässe zum 25-, 50-, 75-, 100-, 125- usw. jährigen Bestehen der Teilverbände, Verbände, Klubs oder Sektionen.

### **34.3 Schwingfeste ohne Kranzabgabe**

Alle Rang-, Frühjahrs-, Herbst- und Hallenschwingfeste sind als Klub- oder Sektionsschwingfeste zu werten. Der einzelne Klub oder die einzelne Sektion soll pro Kalenderjahr höchstens zwei Schwingfeste durchführen.

## **Art. 35 Schwingfeste mit Kranzabgabe**

Kranzabgabeberechtigt sind:

- a) das Eidgenössische Schwing- und Äplerfest
- b) die Teilverbandsfeste
- c) die Kantonal- und bernischen Gauverbandsfeste
- d) die Bergschwinget Brünig, Rigi, Stoos, Schwarzsee, Weissenstein und Schwägälp

## **Art. 36 Einladungen**

### **36.1 Richtlinien für Einladungsbegehren**

Über die detaillierte Abwicklung der Einladungsbegehren erlässt der Zentralvorstand Richtlinien. Im Grundsatz gilt dabei das Folgende.

### **36.2 Teilverbandsfeste**

Zu den Teilverbandsfesten dürfen die Teilverbände gegenseitig zwei Aktive einladen.

Zu den Jubiläums-Teilverbandsfesten dürfen die Teilverbände je drei Aktive aus den anderen Teilverbänden einladen.

### **36.3 Richtlinien Bergfeste**

Über die Abwicklung der Bergkranzfeste erlässt der Zentralvorstand im Einvernehmen mit den Organisatoren nähere Richtlinien.

### **36.4 Übrige Kranzfeste**

Zum Baselstädtischen Schwingertag dürfen abwechslungsweise Schwinger aus anderen Teilverbänden eingeladen werden. Die Einladungen erfolgen im Turnus. Der Verteiler wird auf Vorschlag der Technischen Kommission durch den Zentralvorstand bestimmt.

### **36.5 Bewilligungen**

Für Einladungen über das Teilverbands-, Kantons- oder bernische Gauverbandsgebiet hinaus gilt die folgende Regelung:

Die Bewilligung hat zu erfolgen:

- innerhalb des Teilverbandes nach den Statuten des betreffenden Teilverbandes
- aus einem oder mehreren Teilverbänden auf Vorschlag der Technischen Kommission durch den Zentralvorstand

### **36.6 Eingabefrist**

Einladungsgesuche, für die der Zentralvorstand zuständig ist, müssen über den Teilverband bis spätestens 15. November des laufenden Jahres an den Technischen Leiter gerichtet werden.

### **36.7 Buebe-, Jung- und Nachwuchsschwingfeste**

Die Bewilligung hat zu erfolgen:

- innerhalb des Teilverbandes nach den Statuten des betreffenden Teilverbandes
- aus höchstens zwei Teilverbänden durch die betreffenden Vorstände

## **Art. 37 Startberechtigung**

### **37.1 Stammverein**

Der Schwinger ist dort wettkampfberechtigt, wo er durch den Klub oder die Sektion bei der Schwingerhilfskasse versichert ist. Massgebend ist das laufende Jahr.

### **37.2 Domizilwechsel**

Im Jahre des Domizilwechsels ist der Schwinger an Kantonal- oder Gauverbandsfesten des neuen Wohnortes ebenfalls wettkampfberechtigt, sofern er dem betreffenden Schwingklub oder der betreffenden Sektion angehört.

### **37.3 Beziehungen zum früheren Verband**

Ferner ist er berechtigt, im früheren Verband weiterhin das Kantonal- oder Gauverbandsfest zu bestreiten, wenn er dort aufgewachsen ist oder einem dortigen Schwingklub oder Schwingersektion während mindestens sechs Jahren als Aktivmitglied angehört hat. Im Jahre des Domizilwechsels kann ausnahmsweise die Teilnahme an beiden Teilverbandsfesten bewilligt werden. Die Bewilligung hat durch die betreffenden Teilverbandsvorstände zu erfolgen.

## **Art. 38 Vorgaben der Hilfskasse**

### **38.1 Bestimmungen und Prämienzuschuss**

Die Bestimmungen der Hilfskasse sind bei allen Schwingfesten einzuhalten. Von der Hilfskasse wird gemäss Versicherungsreglement ein Prämienzuschuss für erhöhtes Risiko erhoben. Die Zahl der angetretenen Schwinger wird aufgrund der elektronisch erfassten Teilnehmerdaten ermittelt. Die entsprechende Rechnung der Hilfskasse ist innert 30 Tagen nach dem Anlass zu bezahlen.

### **38.2 Nicht bewilligte Anlässe**

Die Hilfskasse lehnt jede Haftung für Unfälle aus Anlässen ab, deren Organisation nicht mit Bewilligung und unter Aufsicht einer dem Eidgenössischen Schwingerverband angeschlossenen Körperschaft handelt.

## **Art. 39 Steinstossen**

An Schwingeranlässen kann Steinstossen als Wettkampf durchgeführt werden. Grundlage bildet das Reglement des Zentralvorstandes für das Steinstossen.

## **X. Archiv**

## **Art. 40 Aktenaufbewahrung**

Der Eidgenössische Schwingerverband unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke. Für die Betreuung des Archivs wird vom Zentralvorstand ein Archivar eingesetzt, dessen Aufgaben in einem Pflichtenheft festgelegt sind.

## **XI. Allgemeine Bestimmungen**

## **Art. 41 Jodler-Mitwirkung**

Zu Schwinger-Veranstaltungen sollen nach Möglichkeit nur Jodler-Gruppen, Einzeljodler, Alphornbläser und Fahnschwinger eingeladen werden, die Mitglieder des Eidgenössischen Jodlerverbandes sind.

## **Art. 42 Ethik inklusive Doping und Verfahren**

### **42.1 Ethik**

Der Eidgenössische Schwingerverband setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder - dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der Eidgenössische Schwingerverband anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien in seinen Mitgliedervereinen.

### **42.2 Doping**

Doping widerspricht den fundamentalen Prinzipien des Sports sowie der medizinischen Ethik und stellt ein Gesundheitsrisiko dar. Aus diesen Gründen ist es verboten. Der Eidgenössische Schwingerverband und seine Mitglieder unterstehen dem Doping-Statut von Swiss Olympic und den weiteren präzisierenden Dokumenten. Als Doping gilt jede Verletzung der Artikel 2.1ff des Doping-Statuts.

### **42.3 Geltungsbereich**

Der Eidgenössische Schwingerverband, seine Teilverbände, Verbände, Klubs und Sektionen sowie deren Mitglieder und alle auf Seite 4 ("Persönlicher Geltungsbereich") des Doping-Statuts von Swiss Olympic ("Doping-Statut") bzw. in Artikel 1 Absatz 4 des Ethik-Statuts des Schweizer Sports ("Ethik-Statut") genannten Personen unterstehen dem Doping-Statut bzw. dem Ethik-Statut. Der Eidgenössische Schwingerverband sorgt dafür, dass alle diese Personen, soweit sie dem Eidgenössischen Schwingerverband angehören und/oder zugerechnet werden können, das Doping-Statut und das Ethik-Statut anerkennen und befolgen.

### **42.4 Verfahren**

Mutmassliche Verstösse gegen das Doping Statut oder das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften an. Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden.

## **Art. 43 Sanktionen**

### **43.1 Grundsatz**

Teilverbände, Verbände, Klubs und Sektionen und deren Mitglieder können sanktioniert werden, wenn sie gegen eine der nachfolgenden Bestimmungen verstossen:

### **43.2 Verstoss gegen Statuten oder Reglemente**

Sanktioniert werden kann, wer Statuten oder Reglemente des Eidgenössischen Schwingerverbandes vorsätzlich oder grobfahrlässig verletzt oder sich der Mitgliedschaft des Eidgenössischen Schwingerverbandes unwürdig erweist.

### **43.3 Beteiligung an Schwingerveranstaltungen ausserhalb des Eidgenössischen Schwingerverbandes**

Sanktioniert werden kann, wer sich als Schwinger, Kampfrichter oder Funktionär an Schwingerveranstaltungen beteiligt, die von Organisatoren durchgeführt werden, die nicht mit einer dem Eidgenössischen Schwingerverband angehörenden Körperschaft in Beziehung stehen. Von dieser Regelung ausgenommen sind Veranstaltungen des Eidgenössischen Nationalturnerverbandes und des Eidgenössischen Frauenschwingverbandes.

### **43.4 Sanktionen**

Mögliche Sanktionen sind:

- Verweis
- Busse bis CHF 10 000.00
- Einstellung in den Rechten
- Ausschluss

### **43.5 Kompetenzen der Abgeordnetenversammlung**

Die befristete Einstellung in den Rechten von Teilverbänden, Verbänden, Klubs und Sektionen oder deren Ausschluss aus dem Eidgenössischen Schwingerverband kann nur die Abgeordnetenversammlung verfügen.

### **43.6 Kompetenzen des Zentralvorstandes**

Der Zentralvorstand oder die von ihm beauftragten Instanzen haben die Befugnis, alle Sanktionen gegen Schwinger, Kampfrichter und Funktionäre zu verfügen. Gegen Teilverbände, Verbände, Klubs und Sektionen können der Zentralvorstand und die beauftragten Instanzen nur einen Verweis oder eine Busse aussprechen.

### **43.7 Folgen einer Einstellung in den Rechten**

Die Folgen einer Einstellung in den Rechten sind die befristete Sperre von der Teilnahme an Anlässen als Schwinger, Kampfrichter oder Funktionär.

### **43.8 Ausschluss**

Mit dem Ausschluss aus dem Eidgenössischen Schwingerverband erlischt die Mitgliedschaft in allen dem Eidgenössischen Schwingerverband angeschlossenen Teilverbänden, Verbänden, Klubs und Sektionen.

### **43.9 Rechtliches Gehör, Publikation**

Vor dem Aussprechen einer Sanktion oder eines Ausschlusses ist der Betroffene von der Sanktionsinstanz anzuhören.

Sanktionen sind im Publikationsorgan zu veröffentlichen.

### **43.10 Rekursrecht gegen Sanktionen des Zentralvorstandes**

Gegen Sanktionen des Zentralvorstandes kann innert 30 Tagen nach Bekanntgabe im Publikationsorgan beim Zentralvorstand zuhanden der nächsten Abgeordnetenversammlung rekurriert werden. Der Rekurs hat schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen. Er hat aufschiebende Wirkung. Die Abgeordnetenversammlung entscheidet endgültig.

## **Art. 44 Kranzquote**

### **44.1 Überschreitung der Quote**

Der Zentralvorstand ist befugt, den für die technische Durchführung verantwortlichen Verband (Einteilungspräsident) bei Überschreitung der im Technischen Regulativ festgesetzten Kranzquote wie folgt zu sanktionieren:

- beim erstmaligen Überschreiten Geldbusse von mindestens CHF 500.00
- im Wiederholungsfalle innerhalb von fünf Jahren Geldbusse bis CHF 10 000.00. Über die Höhe und allfällige weitere Sanktionen entscheidet der Zentralvorstand.

### **44.2 Rekursrecht, Publikationen**

Gegen Sanktionen nach Art. 44.1 kann innert 30 Tagen nach Bekanntgabe an den Betroffenen beim Zentralvorstand zuhanden der nächsten Abgeordnetenversammlung schriftlich rekurriert werden. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung. Die Abgeordnetenversammlung entscheidet endgültig. Sanktionen dieser Art sind nach Eintritt der Rechtskraft im Publikationsorgan zu veröffentlichen. Die Bussengelder verfallen zu Gunsten des Hilfsfonds des Eidgenössischen Schwingerverbandes.

## XII. Schlussbestimmungen

### Art. 45 Statutenrevision

Die Teil- oder Totalrevision dieser Statuten kann an jeder Abgeordnetenversammlung beschlossen werden, sofern diesbezügliche Anträge bis zum 31. Dezember dem Zentralvorstand eingereicht worden sind und sich zwei Drittel der Stimmenden hierfür entscheiden. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

### Art. 46 Auflösung des Eidgenössischen Schwingerverbandes

Die Auflösung des Eidgenössischen Schwingerverbandes kann an jeder Abgeordnetenversammlung beschlossen werden, sofern diesbezügliche Anträge bis zum 31. Dezember dem Zentralvorstand eingereicht worden sind und sich zwei Drittel der Stimmenden hierfür entscheiden.

### Art. 47 Inkraftsetzung

Diese Statuten sind an der Abgeordnetenversammlung vom 16./17. März 2024 genehmigt worden. Sie treten sofort in Kraft.

### Namens der Abgeordnetenversammlung:

Der Präsident:



Markus Birchmeier

Der Sekretär:



Ueli Schneider